

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2008

Nr. 2008/1417

**Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen:
Vorprojekt Landumlegung Region Olten mit technischem Bericht, Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt (UVB) und definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 16. Mai 2008;
Projektgenehmigung**

1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA; Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten unterbreitet dem Regierungsrat das Vorprojekt zur Landumlegung Region Olten LRO mit technischem Bericht, Kostenvoranschlag und Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt zur Genehmigung. Gleichzeitig ersucht sie um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die für die 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten VTA, veranschlagten Kosten im Betrage von 1'250'000 Franken.

Mit Beschluss Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom positiven Gründungsergebnis vom 14. Juni 2005 im Bezugsgebiet der Landumlegung Region Olten und genehmigte gleichzeitig die Statuten der Flurgenossenschaft LRO. Gestützt auf den vorstehenden Beschluss hat die Amtschreiberei Olten-Gösgen am 10. April 2006 auf sämtlichen Grundstücken im Bezugsgebiet LRO die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552“ und "Mitglied der Flurgenossenschaft LRO" im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027).

Die Vergabe der Ingenieurarbeiten erfolgte nach durchgeführter offener Submission mit Beschluss Nr. 2006/610 vom 28. März 2006 an die Ingenieurgemeinschaft EBWH, Emch + Berger AG Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro Widmer + Hellemann AG, Biberist. Der Auftrag umfasst sowohl die vermessungs- und bautechnischen Arbeiten der Landumlegung (Güterregulierung) als auch die Amtliche Vermessung (Zweitvermessung) in den Gemeinden Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf und Gunzgen nach Abschluss des Verfahrens.

Die Akten zum Vorprojekt bestehend aus

- Vorprojekt, Situationsplan 1:5'000 und
- technischer Bericht mit Kostenschätzung und Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt

wurden vom 5. November 2007 bis 5. Dezember 2007 gemäss Art. 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BGS 923.12) öffentlich aufgelegt. Die Publikationen hiezu erfolgten im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 44 vom 1. November 2007 mit dem Hauptinserat unter Wangen bei Olten und Hinweisinseraten in den Gemeinden Rickenbach, Kappel, Hägendorf und Gunzgen, im Stadtanzeiger Olten Nr. 44 vom 1. November 2007 sowie im Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2007. Gleichzeitig wurden sämtliche Grundeigentümer mit Schreiben vom 25. Oktober

2007 über das Auflageverfahren und die Rechtsmittel informiert. Im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung wurde in den Inserattexten auf die massgebenden Bundesgesetze (Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und Art. 2c, 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz) aufmerksam gemacht.

Zur Erläuterung der Auflageakten standen die Projektleitung sowie Mitglieder des Vorstandes und der Schätzungskommission am 22. November 2007 in Wangen bei Olten und am 27. November 2007 in Kappel zur Verfügung.

Fristgerecht wurden 16 Einsprachen eingereicht. Die Begehren betrafen sowohl das Vorprojekt als auch spätere Verfahrensschritte. Teilweise handelte es sich aber lediglich um Mitwirkungsäusserungen, welche zuhanden der späteren Detailprojektierungen entgegengenommen worden sind.

In 2 Fällen hat die Schätzungskommission Nichteintreten beschlossen, da entweder der Einsprecher zur Einsprache nicht legitimiert war, resp. die Einsprache sich nicht gegen die aufgelegten Akten des Vorprojektes richtete. In beiden Fällen wurde kein Rechtsmittel gegen den Nichteintretens-Entscheid ergriffen. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen wurden 5 Einsprachen zurückgezogen und 2 Einsprachen gutgeheissen. Zu 7 Einsprachen hat die Schätzungskommission am 29. Dezember 2007 Entscheide gefällt und diese mit Schreiben vom 31. Dezember 2007 eröffnet.

Gegen einen Entscheid der Schätzungskommission wurde beim Regierungsrat fristgerecht Beschwerde eingereicht. Nach durchgeführter Beschwerdeverhandlung durch den Vertreter des instruierenden Volkswirtschaftsdepartementes zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück. Die Abschreibung der Beschwerde erfolgte durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 8. April 2008. Damit sind sämtliche Einsprachen rechtsgültig erledigt.

Die Einspracheerledigungen hatten zwar kleinere Projektänderungen zur Folge, welche jedoch keine Neuauflage des Vorprojektes erfordern, zumal die Detailprojekte vor deren Ausführung nochmals 14 Tage öffentlich aufgelegt werden.

Das Vorprojekt berücksichtigt sämtliche Beizugsgebietsänderungen LRO, welche seit der Gründung der Flurgenossenschaft eingetreten sind. Während der Bearbeitung des Vorprojektes wurden aufgrund verschiedener Zonenplanänderungen Korrekturen am Beizugsgebiet der LRO notwendig. Gleichzeitig erforderten Begehren zur Entflechtung und Arrondierung des Grundeigentums über das rechtsgültige Beizugsgebiet LRO hinaus den Einbezug von weiteren Grundstücken in Gunzgen, Hägendorf und Kappel (Bornchrüz). Die Lage der vorhandenen Land-Ressourcen des Kantons Solothurn und neue Anliegen zur Ausscheidung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (ökologische Begleitplanung 6-Streifen-Ausbau A1/A2) führten schliesslich zur Abgrenzung der Beizugsgebietserweiterungen. Die erforderlichen Mehrheiten für das Zustandekommen der Beizugsgebietserweiterungen sind vorhanden und die Generalversammlung der Flurgenossenschaft LRO hat den Änderungen am Beizugsgebiet LRO am 2. April 2008 ohne Gegenstimme zugestimmt. Über die Beizugsgebietserweiterungen und -entlassungen wird gestützt auf § 35 Abs. 3 der Verordnung über das die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 durch das Volkswirtschaftsdepartement in einem separaten Verfahren entschieden.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeines

Die Landumlegung Region Olten hat zum Ziel, beste Voraussetzungen für die Realisierung der Entlastung Region Olten (Umfahrungsstrasse) mitsamt Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu schaffen, die Grundeigentums- und Pachtverhältnisse und die landwirtschaftlichen Strukturen derart zu entflechten, zu arrondieren und die landwirtschaftlichen Erschliessungsanlagen (Hofzufahrten, Güterwege, usw.) zu verbessern, dass eine kostengünstige und umweltgerechte landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird. Gleichzeitig sollen die Strukturverbesserungsmassnahmen im Rahmen der regionalen und kommunalen Planungen über alle einbezogenen Gemeinden, namentlich in den Bereichen Umwelt, Natur und Landschaft, Gewässer, Raumplanung und Vermessung, zur Umsetzung und Realisierung von geplanten Massnahmen beitragen. Dazu gehören nicht zuletzt die Schaffung von Freiräumen von Fliessgewässern, die Aufwertung erhaltenswerter Landschaftselemente und der Aufbau eines regionalen OeQV-Vernetzungsprojektes.

Das vorliegende Projekt stützt sich auf die übergeordneten Planungen und Grundlagen wie kantonaler Richtplan, Bauzonen- und Gesamtpläne der Gemeinden, Inventar historischer Verkehrswege, Archäologische Fundstellen, Kataster der belasteten Standorte, Gewässerschutzkarte des Kantons, Raumbedarf Fliessgewässer, Kommunale Naturinventare, Natur- und Landschaftskonzepte etc.

Das Vorprojekt zur Landumlegung Region Olten ist in enger Zusammenarbeit und Koordination mit sämtlichen betroffenen Amtsstellen und unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung erarbeitet worden. Verwaltungsintern waren alle direkt und indirekt betroffenen Fachstellen ab Beginn der Planungen einbezogen; in einer ersten Phase bei der Erhebung sämtlicher Grundlagen und in drei Vernehmlassungen nach Vorliegen des Vorprojekt-Entwurfs, nach Bereinigung des Vorprojektes vor der öffentlichen Auflage und abschliessend nach erfolgter Einsprache- und Beschwerdeerledigung. Die sechs betroffenen Gemeinden sind von der Projektleitung bei der Grundlagenbeschaffung und in einem umfassenden Vorprüfungsverfahren in die Projektarbeit beigezogen worden. Die Vorgaben und Anregungen wurden im detaillierten und umfangreichen technischen Bericht zum Vorprojekt berücksichtigt oder werden bei der Weiterbearbeitung umgesetzt.

2.2 Massnahmen

2.2.1 Vorarbeiten

Basierend auf den Gründungs- und Submissionsakten und der Vorstudie zur Landumlegung Region Olten mit einem Beizugsgebiet von 415 ha wurden die Beschaffung der Grundlagen und die Vorarbeiten zum Vorprojekt im März 2006 in Angriff genommen. Eine sehr dynamische Entwicklung bei den Eigentumsverhältnissen mit zahlreichen Verkäufen an Pächter, Zonenplanrevisions- und Einzonungsverfahren, Änderungen am Beizugsgebiet und die sofortige Realisierung der Erschliessung der landwirtschaftlichen Siedlung Pfefferli (Aussiedlung des Betriebes aus dem Trassee-Bereich der ERO) haben von sämtlichen beteiligten Stellen eine sehr hohe Flexibilität erfordert.

Eine grosse Herausforderung für das Projekt LRO bildete der Umstand, dass die Projektierungs-, Einsprache- und Beschwerdeverfahren zur Entlastung Region Olten ERO in den vergangenen 3 Jahren immer wieder zu Änderungen und Anpassungen führten. In einem ersten Schritt ist die neue Strassenführung ERO Richtung Westen in die Landwirtschaftszone bis Müli Rickenbach verlängert worden. Während den Arbeiten am Vorprojekt sind zudem die genauen Ausmasse der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (Dünnern-Revitalisierung) zum Projekt ERO und in einem weiteren Pla-

nungsschritt ein Projektierungskorridor für eine Umfahrung der Gemeinden Rickenbach und Hägendorf durch die Landwirtschaftszone festgelegt worden.

Parallel zu den technischen Planungsarbeiten am Vorprojekt sind im Rahmen der ökologischen Begleitplanungen die Vorbereitungen für ein OeQV-Vernetzungsprojekt in Angriff genommen worden.

Die Kosten für die Grundlagenbeschaffung, einschliesslich Erarbeitung des Vorprojektes und ökologische Begleitplanung, im Betrage von 600'000 Franken sind bereits mit RRB Nr. 2006/773 vom 25. April 2006 und Verfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 14. Juni 2006 subventioniert worden. Die Gesamtkosten der Grundlagenetappe belaufen sich nach den Bezugsgebietsveränderungen auf ca. 700'000 Franken. Eine Nachsubventionierung erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung über die Grundlagenetappe.

2.2.2 Vermessungstechnische und planerische Arbeiten

Die Landumlegung mit Pachtlandarrondierung ist im relativ stark parzellierten Bezugsgebiet westlich der Stadt Olten unbestritten und vor allem in den Gemeinden Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel und Hägendorf dringend nötig. Die in den Bezugsgebietserweiterungen Gunzgen und Hägendorf (Teil West) liegenden Parzellen bildeten im Zusammenhang mit dem Bau der A1 und später der A2 (Belchenrampe) vor 35 Jahren bereits einmal Gegenstand von nationalstrassenbedingten Landumlegungen. Bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ist jedoch das gesamte Gebiet zusammenlegungsbedürftig. Mit der Bereinigung der Grundeigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten können optimale Voraussetzungen für einen Ersatz der AV93 durch eine zweckmässige Zweitvermessung in der Landwirtschaftszone der Gemeinden Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf und Gunzgen geschaffen werden.

Einen zentralen Bestandteil der Nutzungsentflechtungen stellen die Ausscheidungen von Strassenareal für die Entlastung Region Olten ERO, die Freihaltung des Projektierungskorridors für die Umfahrung Rickenbach/Hägendorf sowie die Ausscheidung der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ERO dar. Hinzu kommen Anliegen der ökologischen Begleitplanung aus dem Projekt für den 6-Streifen-Ausbau A1/A2 zwischen Härkingen und Oftringen.

Im Rahmen der Neuordnung der Grundeigentumsverhältnisse wird zudem der Ausscheidung von Flächen im Bereiche von Schutzzonen (Grundwasser, Vorranggebiete, Naturschutz, usw.), Freiräume für den Mittelgäubach, Parzellen zur Aufwertung der Landschaft und von ökologischen Ausgleichsflächen eine besondere Bedeutung beigemessen.

Die Gesamtkosten für die Bereinigung der Grundeigentumsverhältnisse (vermessungstechnische Arbeiten) belaufen sich gemäss Submissionsergebnis vom Februar 2006 inkl. Vergabe an Dritte und nach Aufrechnung der Kosten in den Bezugsgebietserweiterungen auf 1'250'000 Franken (einschliesslich Anteil Unvorhergesehenes).

2.2.3 Bautechnische Arbeiten

Die bautechnischen Arbeiten umfassen die Erneuerung, Sanierung, und Verstärkung bestehender und den Bau neuer Weganlagen. Dabei werden die Wegbreiten und der Ausbaustandard den Anforderungen der modernen Landwirtschaft und den künftigen Nutzungen angepasst. Das projektierte Wegnetz übernimmt weitgehend die bestehenden Linienführungen; Anpassungen sind vor allem neuzuteilungs-

bedingt. Einzig der mit einem ACT-Belag versehene Gheidweg wird als Ganzes aus der Grundwasserschutzzone S2 an deren Rand verlegt. Der neue Weg ausserhalb der Schutzzone S2 dient gleichzeitig als Trasse für die Verlegung der im Areal der Dünnern-Revitalisierung liegenden Gas- und Wasserleitungen. Da der Gheidweg Bestandteil der nationalen Skating-Strecke bildet, muss er auch an der neuen Lage wieder zwingend mit einem entsprechenden Belag versehen werden. Soweit irgendwie möglich soll jedoch auf Belageinbauten, auch auf steileren Flurwegabschnitten, verzichtet werden. Falls notwendig ist als Alternative der gegenüber ACT-Belägen teurere Einbau von Spurwegen vorgesehen.

Das vorliegende Wegprojekt wurde anlässlich mehrerer Augenscheine zusammen mit der Schätzungskommission im Hinblick auf die Neuzuteilung und mit den Gemeindevertretern im Detail überprüft. Es stellt nach Auffassung der kantonalen Fachstelle eine Maximalvariante dar, die eine grosse Anzahl Neuzuteilungsmöglichkeiten berücksichtigt. Für sämtliche neuzuteilungsbedingten Neubauten ist bei der Detailprojektierung ein klarer Bedürfnisnachweis zu erbringen.

Neben der Rekultivierung von alten Wegen und Strassen bilden die Instandstellung und Ergänzung bestehender Entwässerungsanlagen, die selektive Fassung von Hangaufstössen sowie die Revitalisierungs- und Renaturierungsmassnahmen am Mittelgäu- und Aspach weitere Bauaufgaben im Rahmen der LRO. Ebenfalls Bestandteil der bautechnischen Massnahmen bilden die Erschliessungen der beiden landwirtschaftlichen Neusiedlungen in Wangen bei Olten und Hägendorf sowie die ergänzenden Erschliessungsmassnahmen für einen ausgesiedelten Betrieb in Kappel.

Die bautechnischen Massnahmen werden mit 6'014'623 Franken veranschlagt; hievon sind 4'410'000 Franken für Weganlagen vorgesehen. Rund 10 % der Aufwendungen bei den Baukosten werden in die Aufwertung der Landschaft sowie in Renaturierungs- und Revitalisierungsprojekte investiert.

2.3 Beurteilung

Das Amt für Landwirtschaft hat das Vorprojekt geprüft. Gestützt auf die verschiedenen Vernehmlassungen sämtlicher betroffenen Amts- und Fachstellen beurteilt es die vorgesehenen Massnahmen zur Strukturverbesserung im Bezugsgebiet LRO als sinnvoll und angemessen. Das Vorprojekt stellt eine sehr gute Lösung im Sinne moderner Meliorationen dar. Die Anliegen aus den Vernehmlassungen sind bei der Projektoptimierung bereits berücksichtigt worden oder sind bei der etappenweisen Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die Landumlegung Region Olten kann aus kantonaler Sicht als umfassende gemeinschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 88 des Eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und Art. 11 Abs. 2a) der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 anerkannt werden.

Die veranschlagten Kosten für die vermessungstechnischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten liegen mit 1'196'522 Franken (2'492 Franken/ha) zuzüglich Grundlagenbeschaffungskosten im Betrage von 694'132 Franken (1404 Franken/ha) an der unteren Grenze des Aufwandes mit vergleichbaren Operaten.

Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Raumplanung werden sehr weitgehend und gleichberechtigt wie die landwirtschaftlichen Ziele berücksichtigt. Die Landumlegung LRO dient in

grossen Umfange der Realisierung und Umsetzung der von den umfangreichen Strassenbauvorhaben ausgelösten Planungen und den von den Gemeinden verabschiedeten kommunalen Gesamtplänen.

Der Wegebau (Weglänge und Ausbaustandard) ist auf das für die aktuelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung Notwendige zu beschränken. Für die neuzuteilungsbedingten Weganlagen ist spätestens zusammen mit der Neuzuteilung der entsprechende Bedürfnisnachweis zu erbringen. Der Weisung der zuständigen Bundesstelle, die Weganlagen auf 3 m auszubauen, wird vollumfänglich Rechnung getragen.

Die im technischen Bericht zum Vorprojekt veranschlagten Gesamtkosten für die Landumlegung Region Olten im Betrage von 8'800'000 Franken werden als Kostenschätzung zur Kenntnis genommen. Die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen erfolgt etappenweise aufgrund von Detailprojekten und Kostenvoranschlägen.

2.4 Auswirkungen auf die Umwelt und Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011, Anhang Ziffer 80.1) handelt es sich beim vorliegenden Gesamtprojekt um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Das Amt für Umwelt hat daher gestützt auf die verwaltungsinterne Vernehmlassung eine umfassende Beurteilung vorgenommen.

Gestützt auf einen ersten provisorischen Beurteilungsbericht und die Detailbeurteilungen der einzelnen Fachstellen wurde der Entwurf zum Vorprojekt ergänzt und bereinigt. Der definitive Beurteilungsbericht vom 16. Mai 2008 berücksichtigt das nach der Einsprachen- und Beschwerdeerledigung bereinigte und den Bezugsgebietsänderungen angepasste Vorprojekt.

Das Kantonale Amt für Umwelt stellt in der definitiven Beurteilung vom 16. Mai 2008 fest, dass der Umweltverträglichkeitsbericht (Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt) eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens darstellt, die Untersuchungen fachlich kompetent durchgeführt sowie nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben sind, und dass die Unterlagen den gesetzlichen Anforderungen (Art. 10b des Eidgenössischen Umweltschutzgesetzes, SR 814.01) entsprechen. Es kommt zum Schluss, dass im Rahmen der bisherigen Planungsarbeiten zahlreiche Optimierungen vorgenommen worden sind und sich das Projekt voraussichtlich im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz realisieren lässt. Zahlreiche Massnahmen lassen sich erst im Rahmen der Detailprojektierung abschliessend beurteilen. Positiv hervorgehoben werden die Anstrengungen zur Sicherung des Raumbedarfs für Fliessgewässer. Als kritischsten Projektbestandteil erachtet der Beurteilungsbericht die Pläne zur Renaturierung / Revitalisierung des Gheidgrabens im Bereiche der Grundwasserschutzzone S2 Gheid. Ein entsprechender Vorbehalt ist in die Genehmigung aufzunehmen.

Die Anträge der einzelnen Fachstellen sind gemäss Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstelle vom 16. Mai 2008 in den vorliegenden Beschluss aufzunehmen.

3. Kosten

Zusammen mit den bereits subventionierten Kosten für die Gründung der Flurgenossenschaft und die Grundlagenbeschaffung ergibt sich aufgrund der Submissionsergebnisse (Leistungsverzeichnis bei der

Arbeitsvergabe) und nach Vorliegen des Vorprojektes sowie der planerischen und kostenmässigen Bereinigung des Beizugsgebietes folgende Gesamtkosten-Schätzung:

| | Fr. inkl. MWSt | Fr. inkl. MWSt | Kosten Fr. pro ha |
|--|-------------------|--------------------|----------------------|
| Grundlagenbeschaffung (Stand: 1. Juli 2008) | | 694'132.- | 1'404.25 |
| (bereits subventioniert: Fr. 600'000.-) | | | |
| Vermessungstechnische Arbeiten VTA | | 1'196'522.- | 2'491.70 |
| (Preisbasis: Submissionsergebnis vom 2. Februar 2006) | | | |
| - alter Bestand | 381'746.- | | |
| - neuer Bestand | 482'192.- | | |
| - Verpflockung, Vermarkung, Abschlussarbeiten | 332'584.- | | |
| Bautechnische Arbeiten (gemäss technischem Bericht) | | 6'014'623.- | 12'525.25 |
| - Wegebau (inkl. 2 Flurwegbrücken) | 4'407'393.- | | |
| - Entwässerungsanlagen | 482'586.- | | |
| - Siedlungerschliessungen | 540'000.- | | |
| - Renaturierung/Revitalisierung, oekol. Aufwertungen (ca. 10 % der Baukosten, inkl. Landerwerb) | 584'644.- | | 1'217.50 |
| Projekt- und Bauleitung (gemäss technischem Bericht) | | 504'814.- | 1'051.25 |
| - Wegebau und Siedlungerschliessungen | 319'004.- | | |
| - Entwässerungen | 55'000.- | | |
| - Detailprojektierungen / Kunstbauten | 40'000.- | | |
| - Renaturierung/Revitalisierung, oekol. Aufwertungen | 67'980.- | | 141.55 |
| - Auflagen, Aufnahmen ausgeführte Bauwerke usw. | 22'830.- | | |
| Unvorhergesehenes | | 389'909.- | |
| Gesamttotal Kostenschätzung LRO | | 8'800'000.- | |

Die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten wurden auf der Basis des Gründungs-Beizugsgebietes mit 415 ha, 270 Grundeigentumsverhältnissen und 894 Parzellen offeriert. Nach Bereinigung des Beizugsgebietes umfasst dieses per 1. Juli 2008 480 ha, 326 Grundeigentumsverhältnisse und 1110 Parzellen. Die vertraglich festgelegten Kosten (März 2006) wurden entsprechend extrapoliert.

3.1 Beiträge

3.1.1 Kantonsbeitrag

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, aufgrund der grossen regionalen Bedeutung (Entlastung Region Olten, 6-Streifenausbau A1/A2) des umfassenden Projektes der Landumlegung Region Olten LRO, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten (ohne Grundlagenbeschaffung) einen Kantonsbeitrag von 37 % in Aussicht zu stellen.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe, vermessungstechnische Arbeiten VTA, im Betrage von 1'250'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 37 % oder im Maximum 462'500 Franken zuzusichern.

3.1.2 Bundesbeitrag

Aufgrund der geltenden Richtlinien und Vorschriften hat das Amt für Landwirtschaft beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Antrag auf Zusicherung eines Bundesbeitrages zu stellen. Der vorliegende Genehmigungsbeschluss ist mit dem Antrag um Zusicherung des Bundesbeitrages an das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, weiterzuleiten. In einer vorläufigen Stellungnahme hat das BLW einen Bundesbeitrag von 40 % (34 % Grundbeitrag zuzüglich 6 % für besondere Massnahmen) in Aussicht gestellt.

4. Gesamtbeurteilung

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Die gegen das Vorprojekt eingereichten Einsprachen und Beschwerden sind rechtskräftig erledigt. Die Fachstellen des Kantons und des Bundes stimmen dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass ihre Anträge – soweit sie nicht bereits ins Vorprojekt integriert worden sind – im Rahmen der Realisierung des Vorhabens umgesetzt werden. Die Akten geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können gemäss Antrag des Amtes für Landwirtschaft genehmigt werden. Der Regierungsrat kann sich den Folgerungen des Amtes für Landwirtschaft sowie den Beurteilungen durch die Kantonalen und Eidgenössischen Stellen anschliessen. Die Zusicherung des Kantonsbeitrages an die 1. Etappe, vermessungstechnische Arbeiten VTA, erfolgt mit diesem Beschluss. Die weiteren Kantonsbeiträge werden etappenweise nach Fortschritt der Arbeiten zugesichert.

5. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 5.1 Das nach dem Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie aufgrund der verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren bereinigte Vorprojekt der Landumlegung Region Olten (Situationsplan 1:5000 Nr. 2.620.304.3 vom 18. Juni 2008 und Technischer Bericht Nr. 2.620.304.4 vom 16. Juni 2008) und die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 16. Mai 2008 werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 5.2 Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gemäss definitiver Beurteilung des Vorprojektes durch die Umweltschutzfachstelle vom 16. Mai 2008 sowie die in der definitiven Stellungnahme des Bundesamtes für Landwirtschaft formulierten Bedingungen und Auflagen bei der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden.

- 5.2.1 Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen gemäss der Baurichtlinie Luft (BUWAL 2002) sind umzusetzen.
- 5.2.2 Die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit“ (Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft 2006) ist Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten.
Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen bilden verbindliche Bestandteile der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur-, Unternehmer- und Werkverträge.
- 5.2.3 Es ist eine ausgeglichene Bodenbilanz anzustreben. Die Weiterverwendung von Bodenmaterial (Überschüsse) für Terrainveränderungen innerhalb des Projektes ist im Rahmen der Detailprojektierung mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Bodenschutz abzusprechen.
- 5.2.4 Innerhalb der Grundwasserschutzzonen sind die Detailprojekte für Neubau-, Sanierungs- und Rückbaumassnahmen am Wegnetz sowie wasserbauliche Massnahmen zur Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Nebenbewilligungen beim Amt für Umwelt einzureichen. Gewässer-Revitalisierungen in der Zone S2 sind, wenn möglich zu vermeiden. Falls die Renaturierung des Gheidgrabens in der Schutzzone 2 realisiert werden sollte, ist im Rahmen der Detailprojektierung eine Modellierung mit dem bestehenden Grundwassermodell des Kantons für dieses Gebiet durchzuführen.
- 5.2.5 Die Detailprojekte zu den Massnahmen 6a, 6b, 16 und 17 sind zusammen mit den zuständigen Fachstellen unter Federführung der Fachstelle Wasserbau zu erarbeiten. Für die Renaturierung des Gheidgrabens Nord (Massnahmen 16 und 17) ist ausserhalb der Schutzzone S2 eine Gewässerparzelle für eine durchgehend offene Führung des Gheidgrabens zur Dünnern sicherzustellen.
- 5.2.6 Die vorgesehenen Entwässerungen (Technischer Bericht, Kapitel 5.4 und Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt, Kapitel 4.14) dürfen nicht in die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation erfolgen. Ebenso allfällig notwendige Entwässerungen von Flurwegen.
- 5.2.7 Die Detailprojekte zu den einzelnen Bauvorhaben und Gewässeraufwertungen sind dem AWJF, Abteilung Jagd und Fischerei sowie dem ARP, Abteilung Natur und Landschaft zur Stellungnahme vorzulegen.
- 5.2.8 Das Detailprojekt zur Ausdolung des Gheidgrabens Nord/Süd ist dem AWJF, Abteilung Wald, so weit das Vorhaben im Wald- und Waldrandbereich liegt, mit konkreten räumlichen Angaben zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 5.2.9 Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist über die Detailprojektierungen im Bereiche archäologischer Fundstellen sobald als möglich und über Baumassnahmen spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.
Mit weiteren, bisher unbekanntem Fundstellen sowie archäologischen Einzelfunden ist auch andernorts zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist deshalb unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

- 5.3 Im Rahmen der weiteren Realisierungsschritte sind allenfalls veränderte Auflagen der kommunalen Gesamtplanungen (Nutzungspläne) und der betroffenen kantonalen Fachstellen laufend zu überprüfen und bei den Detailprojektierungen zu berücksichtigen.
- 5.4 Vorbehalten bleiben zudem weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, im Zusammenhang mit dem Erlass der Grundsatzverfügung und der etappenweisen Zusicherung der Bundesbeiträge an die Massnahmen.
- 5.5 An die Gesamtkosten der Landumlegung Region Olten (ohne Grundlagenbeschaffung) wird der Flurgenossenschaft LRO ein Kantonsbeitrag von 37 % in Aussicht gestellt. Die definitive Beitragszusicherung erfolgt mit der etappenweisen Genehmigung der Massnahmen.
- 5.6 An die beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe, vermessungstechnische und planerische Arbeiten, im Betrage von 1'250'000 Franken wird aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" ein Kantonsbeitrag von 37 % oder im Maximum 462'500 Franken bewilligt.
- 5.7 Für die Ausführung der Arbeiten und Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2016 gewährt.
- 5.8 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim zuständigen Bundesamt für Landwirtschaft das Gesuch um Ausrichtung eines Bundesbeitrages einzureichen.
- 5.9 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.
- 5.10 Der vorliegende Beschluss und die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 16. Mai 2008 sind zusammen mit dem Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt während 30 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, Büro Nr. 35, 4509 Solothurn, und bei der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (Sitz der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten) zur Einsichtnahme aufzulegen (Art. 20 UVPV, SR 814.01).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann während der Auflagefrist Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Projektkoordination LRO (3; ka)

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Forstkreis Thal, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Umwelt (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Verkehr und Tiefbau, Projektleitung "Entlastung Region Olten"

Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4600 Olten

Amt für Verkehr und Tiefbau, Landerwerb, Helmut Allemann

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident: Max Züllli, Gemeindeganzlei, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (15)

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident:

Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf (4)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden, Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen

Bundesamt für Landwirtschaft; Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Ingenieurgemeinschaft Emch und Berger AG Vermessungen, Solothurn / Widmer + Hellemann AG, Biberist; per Adresse: Ingenieurgemeinschaft EBWH c/o Emch + Berger AG Vermessungen Schöngrünstrasse 35 4500 Solothurn

Staatskanzlei, **Amtsblatt Publikation:**

"Genehmigung Vorprojekt der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, bestehend aus Plan Vorprojekt 1:5'000, Technischer Bericht mit Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt (UVB) sowie Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle.

Der Beschluss des Regierungsrates und die definitive Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle werden während 30 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, Büro Nr. 35, 4509 Solothurn, und bei der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (Sitz der Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten) zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann während der Auflagefrist gegen den Entscheid des Regierungsrates Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn einreichen. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."